OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000187/2/Bi

Datum:
Linz, 25. Juli 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde der Frau R R, vom 11. Juli 2016 gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 20. Juni 2016, BZ-Pol-07064-2015, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes, und über ihren Antrag vom 11. Juli 2016 auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.
Der Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers wird als unbegründet abgewiesen.

II.
Ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren entfällt.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über die Beschuldigte wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 iVm § 1 Abs. 2 Z 3 und 4 und § 6 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz (in Folge: OÖ. HHG) eine Geldstrafe von 100 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Stunden verhängt sowie ihr gemäß § 64 Abs. 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, sie habe zumindest am 23. August 2015, 9.40 Uhr, den Hund – Hunderasse: Mischling allgemein, Farbe braun, Rufname „P“, Geschlecht weiblich, Hundemarke Nr. x – ihres Ehegatten G R., geb. x 1952, auf dem Gehweg vor dem Objekt O, Grundstück-Nr. x, EZ x, KG L, unangeleint und ohne Maulkorb laufen lassen und damit gegen die Leinen- bzw Maulkorbpflicht verstoßen.
Gemäß § 6 Abs. 1 OÖ. HHG müssten Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.
„Öffentlicher Ort“ iSd § 1 Abs. 2 Z 3 OÖ. HHG sei ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sei.
„Ortsgebiet“ iSd § 1 Abs. 2 Z 4 OÖ. HHG seien die Straßenzüge innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ und geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens 5 Wohnhäusern.
Die Zustellung des Straferkenntnisses erfolgte laut Rückschein am 22. Juni 2016.

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf), verbunden mit einem Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers, fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, sie sei sich keiner rechtswidrigen Handlung bewusst und fordere stichfeste Beweise solcher, um das Handeln der belangten Behörde zu verstehen. Sie sehe sich in diesem Fall mit einer Flut an falschen Fakten konfrontiert, ohne dass ausreichend Bedacht auf ihre Erklärungen genommen und anscheinend willkürlich entschieden worden sei.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Schreiben vom 23. August 2015 erstattete Frau H S, O, an die belangte Behörde „Anzeige“ gegen die Bf wegen Missachtung der Leinenpflicht für Hunde.
Das Schreiben hat den Wortlaut: „Heute 9.40 Uhr Belästigung durch einen kleinen braunen Hund am Gehweg vor dem Haus Nr. 7 und Durchgang zu Haus Nr. 9 in der O. Frau R war noch vor Haus Nr. 5. Am 24.7.2015 9.30 und 4.8.2015 11.30 Anzeige bei der BPolizei Wels. Mit freundlichen Grüßen H.S.“

Seitens der belangten Behörde wurde geklärt, dass ein Hund, Malteser Mix, mit Rufnamen „W, Hundemarke-Nr. x, auf Herrn R angemeldet war. Herr R meldete daraufhin den Hund „P“ am 4. September 2015 bei der Behörde an und erklärte, dass der Hund „W“ 2014 verstorben sei.
Laut Mitteilung der Abt. Vet habe Frau S ausgesagt, der Hund sei an ihr hochgesprungen.

Auf die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12. Oktober 2015 erklärte die Bf mit Schreiben vom 15. Oktober 2015, der konstruierte Tatbestand entspreche nicht der Wahrheit. Der Hund sei stets mit Leine geführt worden und sei weder ein deklarierter Kampfhund noch weise er aggressives Verhalten gegenüber Menschen oder anderen Tieren auf. Sie weise ein Zuwiderhandeln gegen gesetzliche Bestimmungen vonseiten ihres Mannes oder ihrer Person entschieden zurück.

Daraufhin erging das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis, in dem mit keinem Wort darauf eingegangen wurde, woher die Tatanlastung stammt oder wer die Anzeige erstattet hat.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 15 Abs. 1 Z 5 OÖ. HHG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 verstößt.
Gemäß § 6 Abs. 1 OÖ. HHG müssen Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

Dass es sich bei den Häusern O 5, 7 und 9 um öffentliche Orte im Ortgebiet handelt, steht ebenso außer Zweifel, wie dass dort die Leinen- bzw Maulkorbpflicht des § 6 Abs. 1 OÖ. HHG gilt.

Die Anzeigerin ist eine Privatperson, die offenbar hobbymäßig die Bf anzeigt, wobei nicht auszuschließen ist, dass die offensichtlich vonseiten der Anzeigerin bestehenden massiven Aversionen gegen das Ehepaar R völlig andere Ursachen und Auslöser haben. Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Anzeigerin bestehen daher massive Bedenken. Die belangte Behörde sollte sich nicht zu deren Erfüllungsgehilfen degradieren lassen.
Nichtsdestotrotz handelt es sich bei der „Anzeige“ um eine reine Behauptung der Anzeigerin, die weder objektivierbar noch nachvollziehbar ist. Von einem

„Hochspringen“ des Hundes steht nichts in der Anzeige und die Aussage der Zeugin S laut Abt. Vet ist nirgends dokumentiert. Es gibt auch keine anderen objektiven Beweise für die von ihr behauptete Belästigung.

Aus den obigen Überlegungen war gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG mangels Erweisbarkeit spruchgemäß zu entscheiden, naturgemäß unter Entfall von Verfahrenskostenbeiträgen.

Da der Beschwerde Folge zu geben war, erübrigte sich die beantragte Beigabe eines Verteidigers für die zweckmäßige Verteidigung, sodass der Antrag abzuweisen war.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger